

- A. Festsetzung durch Text und Planzeichen**
- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 3 BauNVO)
    - Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
  - Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 2 BauNVO)
    - GRZ 0,8
    - OK<sub>max</sub> 276,00 m
    - GOK<sub>max</sub> 263,30 m
  - Baugrenzen, Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
    - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) innerhalb der Baugrenzen gelten die Abstandsflächenvorschriften der BauBO
    - Dachform: Flachdach, fischgrätenes Dach bis max. 10°
    - Verkehrsräume** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
      - Straßenverkehrsfläche
      - Straßenbegrenzungslinie
      - Verkehrsräume besonderer Zweckbestimmung, Pendlereckplatz
      - Ein- und Ausfahrtsbereich
    - Flächen für Versorgungsanlagen**
      - Versorgungsanlage der Stadtwerke Forchheim
      - Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 BauGB)
        - Pflanzabstand für Bäume gemäß Art. 16 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz
        - Umgestaltung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
      - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 29 BauGB)
        - Siehe Ausgleichsbaubescheid für die Flurst. 3823, Gemarkung Forchheim
    - SONSTIGE PLANZEICHEN**
      - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
      - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche
    - Nachrichtliche Übernahme**
      - Bauverbot- und Baubeschränkungszone; es gelten die Regelungen nach FStZ / BayStMG der A 73 von 25 m bzw. 100 m der St 2243 von 20 m bzw. 40 m
      - Bauvorhaben innerhalb der Bauverbot- bzw. Baubeschränkungszone sind mit dem jeweiligen Straßenstrahler abzustimmen.
      - Sichtdreieck
      - Trasse der 380/110 KV Freileitung mit Schutzzone 2x35 m
      - Maßstandort mit Schutzzone (R=25 m)
      - Rauverhalten innerhalb der Schutzzone sind mit dem jeweiligen Leistungsträger abzustimmen.
- A. HINWEISE:**
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurstücksummern
- Abzulebende Gebäude
- bestehender Entwässerungsgraben
- Erklärung der Nutzungsebene
- |                 |                 |
|-----------------|-----------------|
| Art der Nutzung | Art der Nutzung |
| Maß der Nutzung | Maß der Nutzung |
| Maß der Nutzung | Maß der Nutzung |
| Maß der Nutzung | Maß der Nutzung |

**Textl. Festsetzungen zum Bebauungsplan**

**1. Art der baulichen Nutzung**  
Das Baugebiet wird als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Die unter § 8 Abs. 3 Nr. 1-3 als Ausnahme genannten Nutzungen werden ausgeschlossen.

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit Abs. 9 sowie § 9 BauGB wird der Einzelhandel im Geltungsbereich folgendermaßen eingeschränkt:

zuzulässig als Ausnahme sind nur:

- Verkaufsstellen von leiblich/fachlichen, handwerklichen, produzierenden und wein-erarbeitenden Gewerbebetrieben, wenn die Errichtung im zeitlichen Zusammenhang steht, eine deutliche sachliche und umsatzmäßige Unterordnung zum Hauptbetrieb besteht und eine räumliche und sortimentsbezogene Zuordnung zum Hauptbetrieb gegeben ist.

generell zulässig sind nur:

- Folgende nicht-immerstündrelevante Sortimente: Kfz, Kfz-Zubehör, Fahrzeugteile, Reifen, Reisebedarf (gem. § 2 Abs. 2 LadSchG), Betriebsstoffe, Mineralerzeugnisse, Holz-/Holzmaterialien, Kühle, Tankstellensysteme bis zu 150 qm Verkaufsfläche
- fast food Betriebe

Jeder andere Einzelhandel ist ausgeschlossen.

**2. Maß der baulichen Nutzung**  
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen kenntlich gemacht. Die max. Grundflächenzahl wird mit 0,8 festgesetzt.  
Es gelten die Abstandsflächenvorschriften der BauBO.  
Die Höhe baulicher Anlagen gilt entsprechend dem Planantrag als Höchstgrenze.

**3. Bauweise**  
Es wird die offene Bauweise festgesetzt.

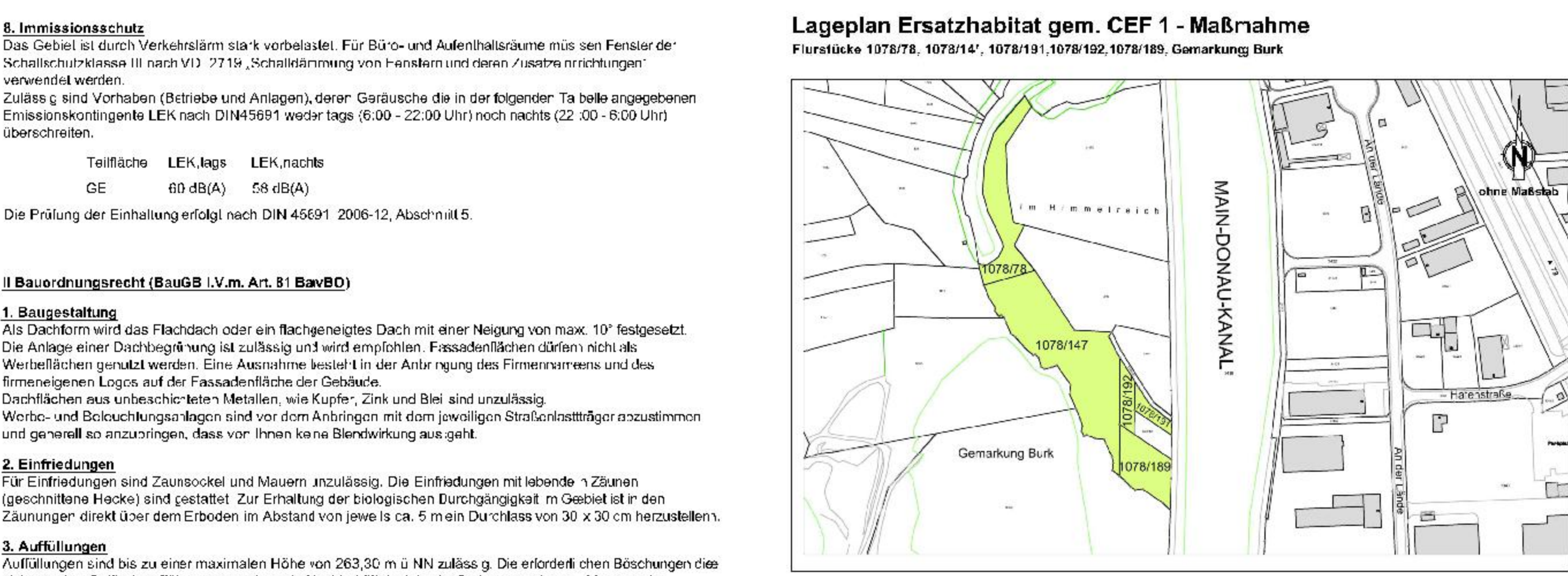
**4. Verkehrsflächen**  
Die Aufteilung der durch die Straßenbegrenzungslinie definierten Verkehrsflächen bleibt den Fachplänen vorbehalten.  
Die für die Errichtung der Verkehrsflächen auf den angrenzenden Privatgrundstücken erforderlichen Böschungen und Betonsockelstützen sind zu dulden.  
Ein- und Ausfahrten zur Bundesstraße sind nur an der im B-Plan gekennzeichneten Stelle zulässig.

**5. Werbung**  
Außerhalb der Baugrenzen sind Werbeanlagen und Hinweiswäppler nur ausnahmsweise mit Zustimmung des zuständigen Straßenbauamtes unter folgenden einschränkenden Bedingungen zulässig:

- Die Werbung darf nur am Ort der Leistung (Betriebsstätte) angebracht sein, isoliert zu Werbezwecken errichtete oder aufgestellte Anlagen oder Werbeträger (auch Fahrzeuge, Anhänger, Heuballen etc.) sind unzulässig
- Die Werbung am Ort der Leistung muss so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nach aller E-Führung nicht erforderlich ist; das bedeutet insbesondere:
  - nicht überdimensioniert,
  - blendfrei,
  - nicht beweglich,
  - in Sekundentrüben erkennbar oder zur unterschwelligen Wahrnehmung geeignet.
- Die amtliche Beschilderung darf nicht beeinträchtigt werden.
- Eine Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

**6. Zäune und Beleuchtung, Sonstiges**  
Beleuchtungsanlagen (z. B. Hofraumbeleuchtungen) sind so anzubringen, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A73 und der AS Forchheim - Süd nicht geblendet wird.  
Zur Sicherung des Verkehrs müssen zwischen B 470 und St 2243 und St 2243 und St 2243/4 Blendschutzmaßnahmen angelegt werden.  
Wasser und Abwasser dürfen dem Straßenkörper der B 470 und deren Entwässerungseinrichtungen nicht zugeführt werden.  
Die Grundstücke sind gegenüber der Autobahn bzw. der Anschlussstelle Forchheim Süd ohne Tor- und Türöffnung einzuzäunen.

**7. Sichtdreieck**  
Ein Sichtdreieck ist herzustellen und freizubehalten an der Einmündung des Feldweges in die B 470 (siehe Planantrag). Innerhalb der Sichtflächen dürfen genehmigungs- und anzeigefreie Bauten, Stützplätze, Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art, Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. nicht errichtet bzw. abgelegt werden, wenn sie sich höher als 0,5m über die Fahrbahnkante erheben.  
Inhaltsanpflanzungen sind mit dem Straßenbauamt abzustimmen.



**8. Immissionschutz**  
Das Gebiet ist durch Verkehrslärm stark vorbelastet. Für Büro- und Aufenthaltsräume muss ein Fenster der Schallschuttklasse III nach VDI 7719, Schalldämmung von Fenstern und deren Zusätze nachrichtig verwendet werden.  
Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 5591 weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	LEK tags	LEK nachts
GE	60 dB(A)	58 dB(A)

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

**II Bauordnungsrecht (BauGB i.V.m. Art. 81 BauBO)**

**1. Baugestaltung**  
Als Dachform wird das Flachdach oder ein flach geneigtes Dach mit einer Neigung von max. 10° festgesetzt. Die Anlage einer Dachbegrünung ist zulässig und wird empfohlen. Fassadenflächen dürfen nicht als Werbeflächen genutzt werden. Eine Ausnahme besteht in der Anbringung des Firmenreklams und des firmeneigenen Logos auf der Fassade des Gebäudes.  
Dachflächen aus unbeschichteten Metallen, wie Kupfer, Zink und Blei, sind unzulässig.  
Werb- und Beschilderungsanlagen sind vor dem Anbringen mit dem jeweiligen Straßenbauamt abzustimmen und genehmigt anzubringen, dass von ihnen keine Blendwirkung ausgeht.

**2. Einfriedungen**  
Für Einfriedungen sind Zaunsockel und Mauern unzulässig. Die Einfriedungen mit lebende Pflanzen (geschichtete Hecke) sind gestattet. Zur Erhaltung der biologischen Durchgängigkeit im Gebiet ist in den Zäunungen direkt über dem Erdboden im Abstand von jeweils ca. 5 m ein Durchlass von 30 x 30 cm herzustellen.

**3. Auffüllungen**  
Auffüllungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 263,30 m ü NN zulässig. Es erforderlichen Böschungen die sich aus den Geländeauflagen ergeben sind im Verhältnis 1:1 oder flacher auszulagern. Mauern oder L-Soleine zur Abstützung sind unzulässig.  
Auf den Freizeitanlagen hat die Auffüllung mit autochthonem sonstigen Humus zu erfolgen.

**4. Stützplätze**  
Die Stützplätze sind mit versickerungsfähigem Aufbau (Unterbau der Flächen) und wasserdurchlässigen Materialien herzustellen. Die Stützplätze im Bereich der Tankstelle und Waschanlage sind davon ausgenommen.

**Textl. Festsetzungen zur Grünordnung**

**1.1 Grünfestsetzungen**  
1.1 Pflanzungen von Bäumen  
Entlang des Entwässerungsgrabens sind standortheimische, hochstämmige und tiefwurzelnde Laubbäume in der Ordnung entsprechend dem Eintrag im Plan zu pflanzen.  
Der offene Pflanzraum muss mindestens 10 qm betragen. Der Pflanzabstand ist mit 7-10 m anzusetzen, abhängig von der Baumart. Zu den Leitungen ist ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten, entsprechende Sicherheitsvorkehrungen sind anzubauen.  
Zur Artenauswahl und Qualität wird auf die Artenliste in der Begründung unter Punkt 11 verwiesen.

1.2 Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen und sonstigen Bepflanzung  
Die Fläche am östlichen Rand des Planungsbereiches ist locker mit standortheimische Gehölzen (Sträucher) zu bepflanzen. Qualität, Menge und Anordnung siehe Begründung Punkt 11. Im Bereich der Schutzstreifen der Hochspannungslinie dürfen aufgrund des Mindestabstandes zu den Leitungen (mind. 5m) nur Sträucher bis max. 6 m Höhe bezogen auf das natürliche Gelände gepflanzt werden.  
Für die Fläche am südlichen Rand des Planungsbereiches wird ein Pflanzabstand festgesetzt.  
Artenauswahl und Qualität siehe Artenliste in der Begründung unter Punkt 11. Die Fläche ist nach Süden einzuzäunen.

**2. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 29 BauGB, § 9 Abs. 1a)**  
Zum Ausgleich des Eingriffes durch den Bebauungsplan werden nachstehende Flurstücke dem Bebauungsplan als Ausgleichsfläche zugeordnet. Der Flächenumfang beträgt insgesamt 10000 m².  
Die Maßnahmen sind dem Ausgleichsbaubescheid für die Flurst. 3823 Gemarkung Forchheim zu entnehmen.  
Zur Sicherung der Maßnahmen wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

2.1 Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsfläche Flurstück Nr. 3823, Gemarkung Forchheim im Teilfläche - Abschnitt V der Flurst. 3823, Gemarkung Forchheim  
Für die Teilfläche gilt:

Aktuelle Nutzung: Wirtschaftswald, Wertstufe II gem. Leitfaden BayStnLU  
Entwicklungsziel: naturnah aufgebauter, strukturreicher Wald mit hohem Totholzanteil und Sumpfständen.  
Schaffung von Kleingewässern, Wertstufe III

Zur Herstellung werden folgende Maßnahmen auf dieser Teilfläche festgesetzt:

- Entnahme standortfremder Gehölzarten (z.B. Fichte) und Einbringung standorttypischer Gehölzarten wie Esche, Erle
- Verdünnung der Waldbereiche infolge partieller Wasserrückhaltung entlang der Gräben. Schaffung von Kleingewässern
- Freistellung des Grabenbereiches durch Gehölznahme
- Erhaltung und Entwicklung von Allholzbeständen im hohem Totholzanteil nach den Vorgaben des FFH Managementplanes

Die Fertigstellungspflege wird für den Zeitraum von 5 Jahren ab Maßnahmeneinsatz festgesetzt.

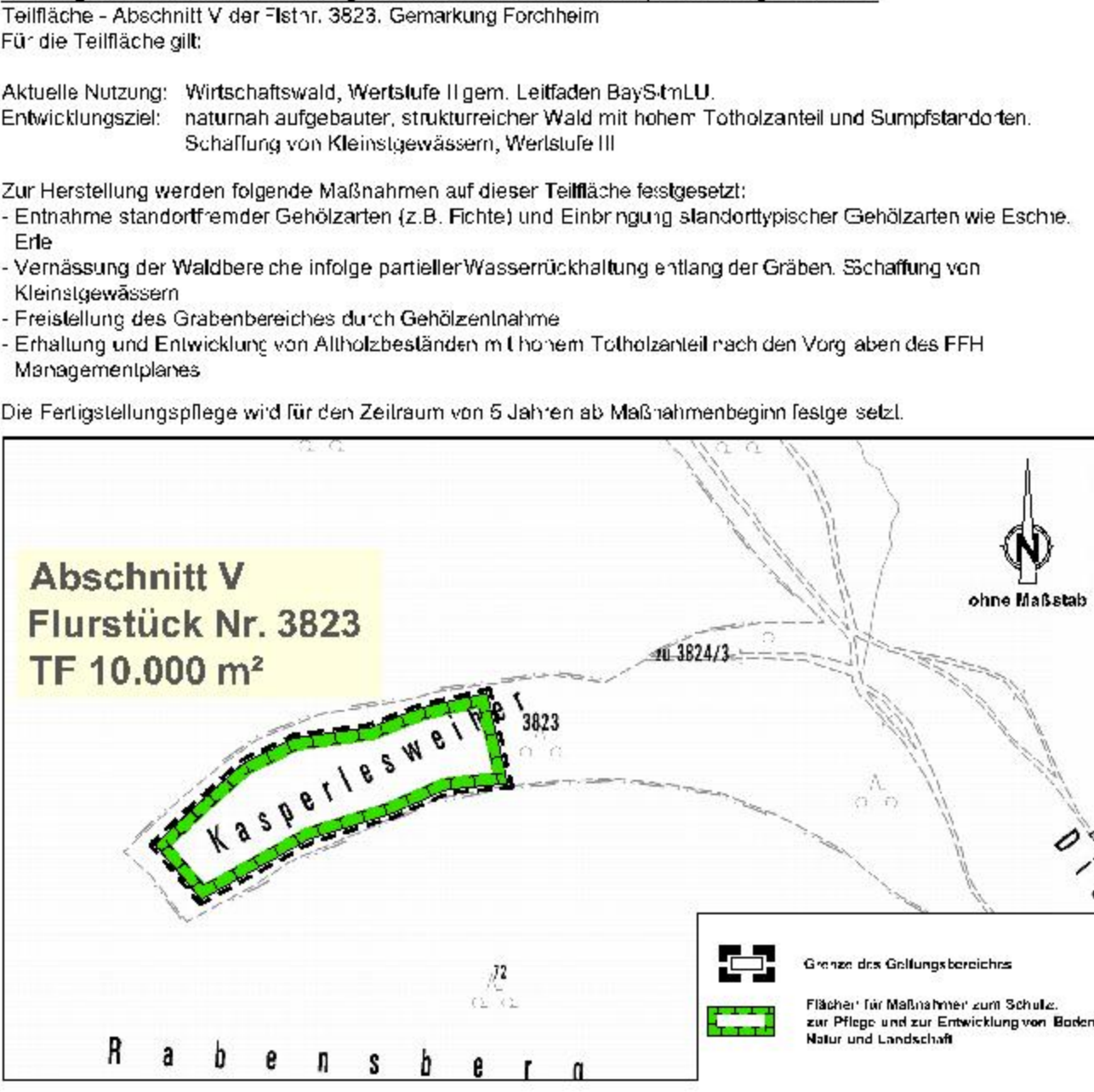
**3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sapp)**

**3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**  
Die Ermittlung der Verteilungsbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt auf der Grundlage der folgenden Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern:

- V1: Beginn der Baumaßnahmen erst nach der Umsetzung der Zwischenmaßnahmen in ein Ersatzhabitat
- V2: Baumfällungen, Gehölzrodungen und Beweidungen haben entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also zwischen 01.10. und 28.02. eines Jahres, stattzufinden.
- V3: Schutz der im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzten Bäume gemäß DIN 189920.

**3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**  
Um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden und die kontinuierliche Funktionalität zu sichern, sind folgende CEF-Maßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG erforderlich:

- CEF 1: Um den Verlust des Lebensraumes der reproduzierenden Zaunweiden-Population im Planungsbereich zu kompensieren sind die Tiere vor Beginn der Baumaßnahmen einzufangen und in das Ersatzhabitat auf den Flurstücken 1078/76, 1078/147, 1078/191, 1078/192, 1078/169 Gemarkung Burk umzusiedeln (s. Begründung Punkt 14.6).
- CEF 2: Es sind 5 Vogelnistkästen für Hohlknochen und 5 für Halbtöhlnistkästen in den vorhandenen Gehölz und in den neuen Gehölzpflanzungen auszubringen.



**Ausgleichsbebauungsplan Flurstück 3823, Gemarkung Forchheim**

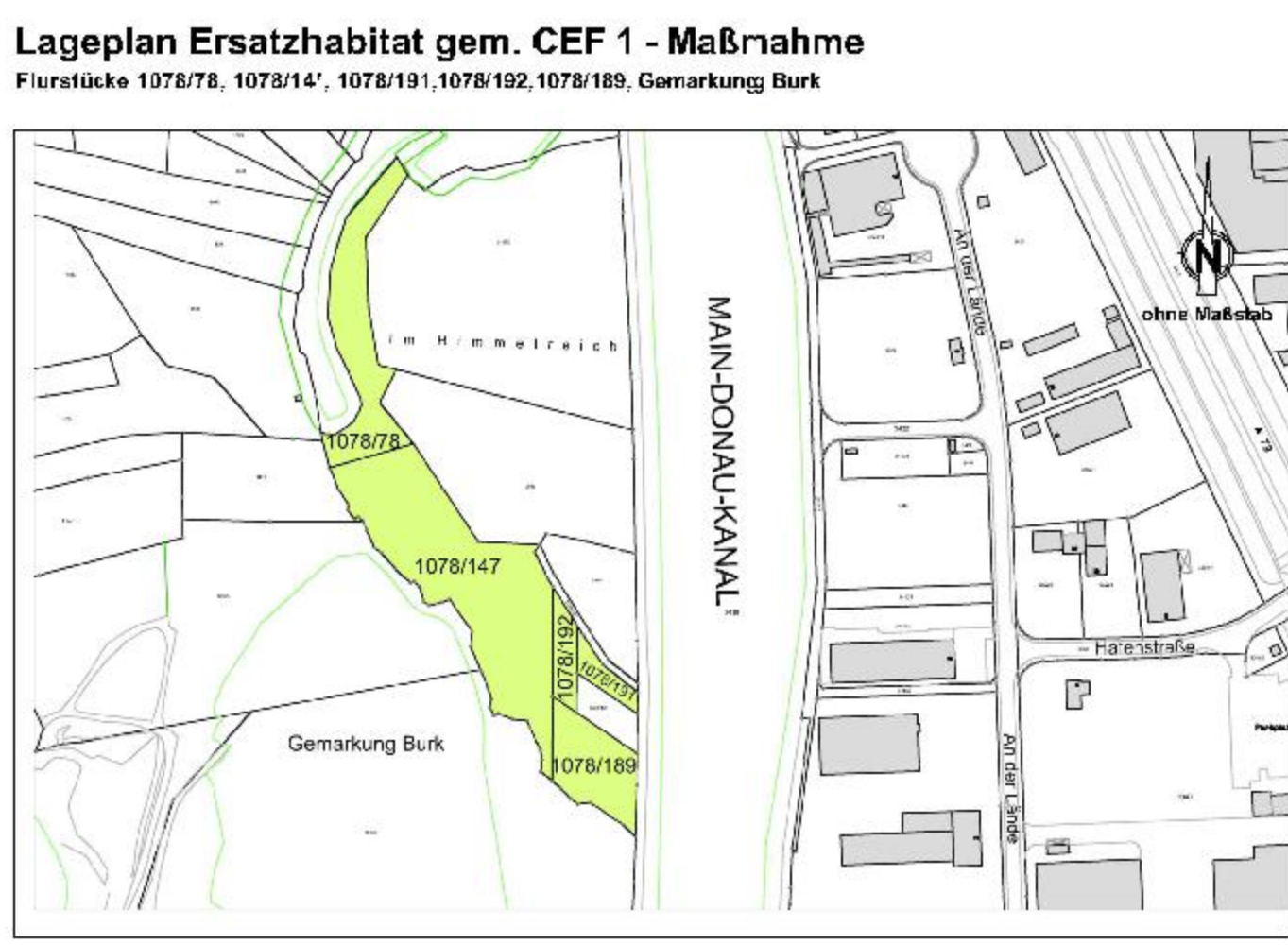
**3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sapp)**

**3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**  
Die Ermittlung der Verteilungsbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt auf der Grundlage der folgenden Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern:

- V1: Beginn der Baumaßnahmen erst nach der Umsetzung der Zwischenmaßnahmen in ein Ersatzhabitat
- V2: Baumfällungen, Gehölzrodungen und Beweidungen haben entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also zwischen 01.10. und 28.02. eines Jahres, stattzufinden.
- V3: Schutz der im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzten Bäume gemäß DIN 189920.

**3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**  
Um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden und die kontinuierliche Funktionalität zu sichern, sind folgende CEF-Maßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG erforderlich:

- CEF 1: Um den Verlust des Lebensraumes der reproduzierenden Zaunweiden-Population im Planungsbereich zu kompensieren sind die Tiere vor Beginn der Baumaßnahmen einzufangen und in das Ersatzhabitat auf den Flurstücken 1078/76, 1078/147, 1078/191, 1078/192, 1078/169 Gemarkung Burk umzusiedeln (s. Begründung Punkt 14.6).
- CEF 2: Es sind 5 Vogelnistkästen für Hohlknochen und 5 für Halbtöhlnistkästen in den vorhandenen Gehölz und in den neuen Gehölzpflanzungen auszubringen.



**1. Boden Denkmäler**  
Art 9 Abs. 1 DStGG: Wer Bodendenkmäler antwortet, ist verpflichtet, diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.  
Art 8 Abs. 2 DStGG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

**2. Altlasten**  
Wird bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastenverdacht schließen lassen, ist das Landratsamt Forchheim zu informieren.

**3. Grundwasserstände**  
Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergrunduntersuchungen abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht. Sollten hohe Grundwasserstände angetroffen werden, sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

**4. Hochspannungslinie**  
Die Herstellungs- und Betriebsicherheit der Hochspannungslinie muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Transientenentlastung von Betriebsagfährden, dem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte verursachter Unbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone, müssen ungehindert durchgeführt werden können. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse zu den Maststellen muss ebenfalls gegeben sein. Die Abstände zu neuen Bauten und Strukturmaßnahmen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker insbesondere jedoch VDE 0152 entsprechen.



**Planungsrechtliche Voraussetzungen**  
Für diesen Bebauungsplan sind gültig:

**Das BauGB**  
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011, (BGBl. I S. 1509)

**BauNVO**  
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (EGBl. I S. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 488) geändert worden ist.

**PlanZV 90**  
Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58) geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011, (BGBl. I S. 1509)

**BauBO**  
Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588). Letzte berücksichtigte Änderung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 633)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Forchheim hat in der Sitzung vom 27.09.2012 die Neuaufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB wurde am 12.10.2012 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes hat in der Fassung vom 10.09.2012 in der Zeit vom 15.10.2012 bis 15.11.2012 stattgefunden.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 10.10.2012 bis 15.11.2012 beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 11.03.2013 wurde mit der Begründung und wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogener Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB, für die Dauer eines Monats, in der Zeit vom 09.04.2013 bis 10.05.2013 öffentlich ausgestellt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 27.03.2013 bis 10.05.2013 beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 10.06.2013 wurde mit verkürzter Frist nach § 4a (3) BauGB in der Zeit vom 01.07.2013 bis 15.07.2013 erneut öffentlich ausgestellt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4a (3) BauGB erneut in der Zeit vom 26.06.2013 bis 15.07.2013 beteiligt.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Forchheim hat mit Beschluss vom 01.08.2013 den Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom 01.08.2013 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Forchheim, den ..... Stadt Forchheim

..... Franz Stumpf  
Oberbürgermeister

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt gem. § 10 (3) BauGB mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim Nr. 18/19 vom 13.09.2013 in Kraft.

Forchheim, den ..... Stadt Forchheim

..... Franz Stumpf  
Oberbürgermeister

Die Regierung von Oberfranken wurde mit Schreiben vom ..... über das Inkrafttreten des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unterrichtet.

**STADT FORCHHEIM**

**BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 6/19**

**- NEUAUFSTELLUNG -**

Gebiet Forchheim-Süd, Bereich südwestlich Kersbacher Kreuz, "Am halben Weg"

**LAGEPLAN MIT GELTUNGSBEREICH** ohne Maßstab

**FORCHHEIM, DEN STADTBAUAMT**

VORNAME	NACHNAME	SACHBEARBEITER	GEZEICHNET	DATUM
Vorentwurf	Stumpf Claus	Bauer		10.09.2012
Entwurf	Maik S.	Bauer		11.03.2013
	Finer R.	Bauer		10.06.2013
	Maik S.	Bolz		01.06.2013

Zweiter, Bauamtsleiter